

## Feuerwehrdienstvorschriften - Auslegung FwDV 7

### 1. Vorbemerkungen

Auf Grund der Covid-19-Infektionslage wurden insbesondere im Frühjahr 2020 sowie zum Jahreswechsel 2020/2021 alle Bereiche des öffentlichen Lebens, und so auch die Dienstdurchführung in den Feuerwehren, stark eingeschränkt. Über längere Zeiträume wurde durch Landkreise und kreisfreie Städte individuell eine Schließung der Atemschutz-Übungsanlagen (ASÜ) angeordnet, was dazu führte, dass die nach Ziffer 6 der Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 vorgeschriebenen Belastungsübungen nicht oder nur mit großer Verzögerung durchgeführt werden konnten.

Um die Einsatzbereitschaft der Feuerwehren vollumfänglich aufrecht zu erhalten, wurden bereits im Frühjahr des Jahres 2020 durch die Unfallkasse Sachsen Bedingungen veröffentlicht, unter denen der Einsatz von Atemschutzgeräteträgern erfolgen kann. Die Einsatzkräfte stehen u. a. bei der Brandbekämpfung stets unter dem Versicherungsschutz der UK Sachsen (weitere Informationen befinden sich unter: [https://www.uksachsen.de/fileadmin/user\\_upload/Download/Feuerwehr/UK-Sachsen-Merkblatt-Versicherungsschutz-FFw.pdf](https://www.uksachsen.de/fileadmin/user_upload/Download/Feuerwehr/UK-Sachsen-Merkblatt-Versicherungsschutz-FFw.pdf)).

Diese Aussagen gelten dem Grunde nach weiterhin mindestens so lange, wie durch die Entwicklung der pandemischen Lage Einschränkungen im Dienstbetrieb zu erwarten sind.

Bei den weiterführenden Ausführungen, die zwischen

- der Unfallkasse Sachsen,
- dem Landesfeuerwehrverband Sachsen,
- der Arbeitsgemeinschaft der Kreisbrandmeister in Sachsen,
- der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Sachsen und dem
- Sächsischen Staatsministerium des Innern

einvernehmlich abgestimmt sind, wird davon ausgegangen, dass es auf Grund des aktuellen Infektionsgeschehens und den damit verbundenen Einschränkungen erneut zu Rückständen bei der Durchführung der Belastungsübungen im laufenden Jahr kommt – entsprechend der Regelungen in den Gemeinden, Landkreisen und kreisfreien Städten in unterschiedlichen Ausprägungen.

Hinsichtlich der Durchführung der Eignungsuntersuchungen ist im Gegensatz zum Jahr 2020 grundsätzlich nicht damit zu rechnen, dass diese nicht turnusmäßig durchgeführt werden können. Wenn sich dies in begründeten Einzelfällen anders darstellt, gelten auch hierfür die bekannten Regelungen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei den Regelungen um Ausnahmen handelt, die durch die besonderen Umstände der Infektionslage bedingt sind. Der Fokus aller Verantwortlichen muss darauf liegen, unter Berücksichtigung einer pandemiekonformen Arbeitsweise die Einsatzbereitschaft aufrecht zu erhalten und schnellstmöglich zum Regelbetrieb zurückzukehren. Die Einschätzung obliegt den Betreibern der Atemschutzübungsanlagen – i. d. R. die Landkreise und kreisfreien Städte – auf der Grundlage des aktuellen regionalen Infektionsgeschehens sowie der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten unter Berücksichtigung der zwingend vorhandenen Hygienekonzepte.

## 2. Einsatz von Atemschutzgeräteträgern ohne gültige Eignungsuntersuchung

Nach § 6 Absatz 3 der DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ muss sich die Gemeinde die körperliche Eignung von Feuerwehrangehörigen für Tätigkeiten unter Atemschutz durch Eignungsuntersuchungen, vor Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen, ärztlich bescheinigen lassen. Einsatzkräfte dürfen derzeit nach gültiger Rechtslage im Einsatzfall nicht eingesetzt werden, wenn die Eignungsuntersuchung abgelaufen ist.

Den Gemeinden obliegt die Prüfung, ob tatsächlich pandemiebedingt keine Eignungsuntersuchung, ggf. bei einer anderen geeigneten Stelle, durchgeführt werden kann und ob die Überschreitung zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft erforderlich ist. Dabei ist ein strenger Maßstab anzuwenden. Das Ergebnis dieser Prüfung ist, ebenso wie die Terminfindung/-vereinbarung, ausführlich zu dokumentieren. Versäumte oder ausgefallene Untersuchungen sind schnellstmöglich nachzuholen, sobald entsprechende Kapazitäten zur Verfügung stehen. Gegebenenfalls ist auf Untersuchungsmöglichkeiten zurückzugreifen, die weiter entfernt liegen und damit einen höheren Reiseaufwand erzeugen.

Die Entscheidung über den Einsatz als Atemschutzgeräteträger obliegt grundsätzlich der Gemeinde. Sie ergibt sich u. a. aus der Gefährdungsbeurteilung. Hierbei soll eine enge Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und dem Gemeindeführer erfolgen. Soweit die Gemeinde die ihr obliegenden Aufgaben und Pflichten an Feuerwehrangehörige, insbesondere den Gemeindeführer, übertragen will (i. d. R. mittels Festlegung in der gemeindlichen Feuerwehrsatzung), kann dies nur unter Beachtung der Vorgaben des § 3 der DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ erfolgen. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren. Bei der Entscheidungsfindung ist insbesondere zu berücksichtigen, in welchem Umfang Atemschutzgeräteträger mit gültiger Eignungsuntersuchung zur Verfügung stehen und ob seit der letzten Eignungsuntersuchung Einschränkungen hinsichtlich der Eignung festgestellt wurden bzw. diese bereits nur unter Auflagen zuerkannt wurde.

Darüber hinaus sind alle Einsatzkräfte und insbesondere die Atemschutzgeräteträger aktenkundig über Ihre Verpflichtung nach § 6 Absatz 2 der DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ zu unterweisen:

*„Feuerwehrangehörige, die unter Einsatzbedingungen – insbesondere bei Gefahren für Leib oder Leben Dritter – im Feuerwehrdienst eingesetzt werden, müssen ihnen bekannte aktuelle oder dauerhafte Einschränkungen ihrer gesundheitlichen Eignung der Unternehmerin oder dem Unternehmer bzw. der zuständigen Führungskraft unverzüglich und eigenverantwortlich melden.“*

Einschränkungen liegen beispielsweise bei Krankschreibung, Einnahme berauschender oder die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigender Mittel oder Medikamente, Herz-Kreislauf-Problemen und Unwohlsein vor.

Ob eine Einsatzkraft nach einer ausgeheilten, möglicherweise auch ohne Symptome verlaufenen Infektion mit SARS-CoV-2 die Tätigkeit unter Atemschutz wiederaufnehmen und damit auch eine Belastungsübung absolvieren kann oder zunächst eine vorzeitige Nachuntersuchung absolvieren muss, lässt sich pauschal nicht beantworten. Nicht zuletzt mit Blick auf die eigene Gesundheit sollten die Einsatzkräfte in diesem Zusammenhang nochmals eindringlich auf Ihre eigene Verantwortung und die Möglichkeit arbeitsmedizinische Vorsorge in Anspruch nehmen zu können hingewiesen werden. Bei Zweifeln an der Eignung für Tätigkeiten unter Atemschutz ist eine erneute Prüfung und Feststellung der Eignung erforderlich.

Weiterführende Informationen können unter anderem der von der DGUV veröffentlichten Information „Fachbereich AKTUELL FBFHB-016 - Hinweise für Einsatzkräfte zum Umgang mit bzw. zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 sowie pandemiebedingten Einschränkungen“ entnommen werden. Diese ist unter nachstehendem Link verfügbar: <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3786/fbfhb-016-hinweise-fuer-einsatzkraefte-zum-umgang-mit-bzw.-zum-schutz-vor-dem-coronavirus-sars-cov-2>.

### 3. Einsatz von Atemschutzgeräteträgern ohne absolvierte Belastungsübung

Feuerwehrangehörige, die als Atemschutzgeräteträger eingesetzt werden, müssen nach Ziffer 6 der Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 unter anderem jährlich eine Belastungsübung in einer Atemschutzübungsanlage (ASÜ) durchführen. Ein Abweichen von dieser Vorgabe ist ebenfalls nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig.

Auf Grund der in den Landkreisen und kreisfreien Städten andauernden Einschränkungen ist nicht auszuschließen, dass insbesondere die Belastungsübungen in den ASÜ auf Grund der verfügbaren Kapazitäten nur mit Verzögerung bzw. in Ausnahmefällen im laufenden Jahr auch gar nicht durchgeführt werden können. Dabei ist grundsätzlich festzustellen, dass die Belastungsübungen an den zur Verfügung stehenden ASÜ durchzuführen sind, sofern dies in einem angemessenen Zeitraum möglich ist.

Zum Atemschutzgeräteträger ausgebildete Feuerwehrangehörige können weiterhin als Atemschutzgeräteträger eingesetzt werden, wenn pandemiebedingt die Durchführung der Belastungsübung in einer ASÜ nicht oder nur verzögert absolviert werden kann und durch die verantwortlichen Führungskräfte eingeschätzt werden kann, dass sie über die notwendige körperliche Leistungsfähigkeit verfügen. Bei der Entscheidung über den tatsächlichen Einsatz ist insbesondere auch zu berücksichtigen, ob und in welchem Umfang Atemschutzgeräteträger zur Verfügung stehen, die die Belastungsübung in einer ASÜ absolviert haben. Auch die Regelmäßigkeit vergangener Einsätze unter Atemschutz innerhalb der letzten 12 Monate kann in der Entscheidungsfindung Beachtung finden.

Ersatzweise im Rahmen der Fortbildung am Standort durchgeführte Übungsmaßnahmen können den verantwortlichen Führungskräften Anhaltspunkte zur Einschätzung der körperlichen Leistungsfähigkeit der Atemschutzgeräteträger geben. Mögliche Übungsinhalte und Belastungswerte sind in der Anlage definiert. Unabdingbare Voraussetzung für eine Durchführung dieser Übung im Rahmen der Fortbildung am Standort ist eine umfassende Vorbereitung, die insbesondere eine Gefährdungsbeurteilung, ein entsprechendes Hygienekonzept und die Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe beinhalten muss.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Martin Winter  
Unfallkasse Sachsen



Andreas Rümpel  
Landesfeuerwehrverband  
Sachsen e. V.



Andreas Hirth  
Sächsisches Staatsministerium  
des Innern

**Anlage**